

Name der Gesellschaft
Basler Versicherungs=Gesellschaft gegen Feuerschaden.

会社名
バーゼル火災保険会社

認可年月日
1867.09.09.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Merseburg,
Stück 13. (28.3.1868), SS.1-8.

ファイル名
18670909BVGF_A.pdf

Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.“

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preussischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-E. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preussischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ic. ic. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Untertanen sein.

- 5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht erteilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Tschupliß.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden“ wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuergefährdung verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind: Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechß Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hierfür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derfelbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Restbetrag offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Verwaltungsrath,
- c) der leitende Ausschuss.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutiert, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann anstattet werden durch Beschluss des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuratrer, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtmäßig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit	1	Stimme
2	Aktien	"	2	Stimmen
3	"	"	3	"
4 à 6	"	"	4	"
7 à 10	"	"	5	"

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlussfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit fasst; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engeren Ausschuss bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschafts-kasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

- a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämtlicher Gehalte;
- b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
- c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Mietho der Geschäftsfokalien;
- d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
- e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
- f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
- g. die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
- h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
- i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stimmenschaft des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wehnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit beratender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Registerbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

- a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
- b. die jeweiligen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;
- c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

- 30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;
- 20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;
- 50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zuzufügen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabslusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituierung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risiken rückversichern und erst nach Ablauf aller Risiken und nach Deckung sämtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabsolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

- | | |
|--|--|
| Herr eidgen. Oberst N. Paravicini , vom Hause D. Freidwerk & Cie., Präsident. | } Mitglieder
des leitenden
Auschusses. |
| " Joh. Sulger-Heusler , vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident. | |
| " P. Oswald-Linder , vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte). | |
| " Walth. Merian-Merian , vom Hause Gebrüder Stähelin. | |
| " Ludw. Iselin-LaRoche , vom Hause Iselin & Stähelin. | |
| ~~~~~ | |
| " eidgen. Oberst Aug. Alioth-Falkner , vom Hause J. S. Alioth & Cie. | |
| " Ed. Bernoulli-Riggenbach , vom Hause J. Riggenbach. | |
| " Wilh. Bischoff-Merian , vom Hause Gebrüder Bischoff. | |
| " Wilh. Burckhardt-Sarasin , vom Hause Leonh. Paravicini. | |
| " Rud. Geigy-Merian , vom Hause J. R. Geigy. | |
| " N. Kaufmann-Neufirch , vom Hause Kaufmann & Lüscher. | |
| " Alphons Köchlin-Geigy , des Raths, Präsident der Basler Handelsbank. | |
| " Carl Ryhiner-Bischoff , vom Hause Ryhiner & Söhne. | |
| " F. BonderMühl-Bischer , vom Hause Gebrüder BonderMühl. | |
| " Ed. Zahn-Mogwon , vom Hause Bischoff zu St. Alban. | |